

Zusammenfassung Rechte und Pflichten von Freiwilligendienstleistenden

(Stand September 2025)

Arbeitszeit und Schichtzeit

Als Arbeitszeit bezeichnet man die reine Arbeitszeit ohne Pausen. Als Schichtzeit bezeichnet man die tägliche Arbeitszeit inklusive Pausen- und Unterbrechungszeiten. Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

Unter 16 Jahren §7-13 JArbSchG	- Sie darf nicht mehr als 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich betragen. - In der Regel dürfen Jugendliche nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr arbeiten. - Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf 10 Stunden nicht überschreiten - Zwischen dem Ende der Spätschicht und dem Beginn der Schicht am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen - Nachtdienste sind nicht erlaubt
16-18 Jahre § 8 JArbSchG	- Sie darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen. Ausnahme: Wenn an einzelnen Werktagen (z. B. freitags) die Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. - In der Regel dürfen Jugendliche nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr arbeiten. Ausnahme: In Krankenhäusern und in Heimen (mehrschichtige Betriebe) auch bis 23:00 Uhr. - Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf 10 Stunden nicht überschreiten - Zwischen dem Ende der Spätschicht und dem Beginn der Schicht am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen - Nachtdienste sind nicht erlaubt
Ab 18 Jahren § 3 ArbZG	- Die Arbeitszeiten richten sich nach den Arbeitsregelungen der Einsatzstellen - Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf 13 Stunden nicht überschreiten - Zwischen dem Ende der Spätschicht und dem Beginn der Schicht am nächsten Tag müssen mindestens 11 Stunden Freizeit liegen - Nachtdienste sind im Freiwilligendienst grundsätzlich nicht erlaubt

Ruhepausen

Generell gilt für Ruhepausen:

- Jede Ruhepause für sich muss mindestens 15 Minuten betragen.
- Die erste Ruhepause darf frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn liegen.
- Die letzte Pause muss spätestens eine Stunde vor Arbeitsende beendet sein.
- Die Ruhepause darf nicht am Arbeitsplatz stattfinden, also außerhalb der Station/ des Gruppen- oder Klassenraums.

Unter 18 Jahre § 11 JArbSchG	- Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden = 30 Minuten - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden = 60 Minuten - Länger als 4,5 Stunden darf nicht ohne Ruhepause gearbeitet werden.
---------------------------------	--

Über 18 Jahre § 4 ArbZG	- Bei einer Arbeitszeit von 6 oder mehr Stunden= 30 Minuten - Ab einer Arbeitszeit von 9 Stunden = 45 Minuten - Länger als 6 Stunden darf nicht ohne Ruhepause gearbeitet werden
----------------------------	--

5-Tage-Woche

Unter 18 Jahre § 15, 16, 17 JArbSchG	- Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche (Montag-Sonntag) beschäftigt werden. - Wenn sie samstags oder sonntags arbeiten, müssen sie an einem anderen Arbeitstag <i>derselben</i> Woche freigestellt werden. - Die beiden wöchentlichen Ruhetage <i>sollen</i> nach Möglichkeit aufeinander folgen. - Mindestens zwei Samstage im Monat <i>sollen</i> beschäftigungsfrei bleiben. - Jeder 2. Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat <i>müssen</i> beschäftigungsfrei bleiben. - Das Wochenende in der Seminarwoche <i>soll</i> möglichst beschäftigungsfrei bleiben - Es können also max. 10 Tage am Stück gearbeitet werden: Beispiel: <table><tr><th colspan="6">1. Arbeitswoche</th><th colspan="6">2. Arbeitswo- che</th></tr><tr><td>Mo</td><td>Di</td><td>Mi</td><td>Do</td><td>Fr</td><td>Sa</td><td>So</td><td>Mo</td><td>Di</td><td>Mi</td><td>Do</td><td>Fr</td><td>Sa</td><td>So</td></tr></table>	1. Arbeitswoche						2. Arbeitswo- che						Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1. Arbeitswoche						2. Arbeitswo- che																					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So														
Über 18 Jahre § 6 ArbZG	- Es können max. 12 Tage am Stück gearbeitet werden - Mindestens zwei Samstage im Monat <i>sollen</i> beschäftigungsfrei bleiben. - Mindestens zwei freie Wochenenden im Monat sind zu gewährleisten - Das Wochenende in der Seminarwoche <i>soll</i> möglichst beschäftigungsfrei bleiben																										

Feiertage

Unter 18 Jahre § 18 JArbSchG	- Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden: - am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr - am 1. Weihnachtstag, Neujahr, am 1. Ostertag, am 1. Mai - Jugendliche dürfen beschäftigt werden (<i>in Krankenhaus, Alten-, Pflege-, Kinderheim</i>): - Karfreitag, 2. Ostertag - Christi Himmelfahrt - Pfingstsonntag und –montag 3. Oktober, 31. Oktober 2. Weihnachtstag Dafür muss der/die Jugendliche an einem anderen (seminarfreien) Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freigestellt werden.
Über 18 Jahre § 9, 10 ArbZG	An allen Feiertagen ist das Arbeiten erlaubt. Jedoch sollte innerhalb 8 Wochen ein Ausgleichstag gewährt werden.

Nebenjob

Grundsätzlich ist es möglich neben dem Freiwilligendienst einen Nebenjob auszuüben. Diese müssen schriftlich im kfwd-Büro angegeben werden.

16-18 Jahre § 8 JArbSchG	• Es darf zusätzlich eine Stunde pro Woche in einem Nebenjob gearbeitet werden (Jugendarbeitsschutzgesetz)
Über 18 Jahre § 7 ArbZG	• Es darf zusätzlich 9 Stunden pro Woche in einem Nebenjob gearbeitet werden

Anleitung

Alle Freiwilligen bekommen in der Einsatzstelle eine Fachkraft an die Seite gestellt, die regelmäßig mit Ihnen zusammenarbeitet. Sie ist für die Einarbeitung, die Begleitung über das Jahr sowie für Fragen zuständig und führt regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Freiwilligen.

Aufgaben

Die Aufgaben der Freiwilligendienstleistenden können vielfältig sein. Eine Auflistung, welche Tätigkeiten erlaubt sind und welche nicht, sind im Freiwilligendienst-Handbuch ab Seite 19 zu finden.

Wichtig: Freiwilligendienstleistende dürfen **keine** Medikamente verabreichen. Auch nicht, wenn die Fachkraft dies anordnet.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht darf den Freiwilligendienstleistenden nicht allein obliegen. In Ausnahmen können Freiwilligendienstleistende mit Klient:innen/Patient:innen allein unterwegs sein (z.B. in Pflegesituationen, Begleitsdienste). Für diese Situation sollte vorher geklärt werden, was im Problemfall zu tun ist und wie die Freiwilligendienstleistenden Hilfe bekommen können. Wichtig ist,

1. dass der/ die Freiwilligendienstleistende ausreichend eingearbeitet ist und
2. dass sich jemand in der unmittelbaren Nähe aufhält, sodass im Notfall Hilfe geholt werden kann (Rufnähe)

Ärztliche Untersuchung von minderjährigen Freiwilligen

(vgl. § 33 & §32 Abs.1 JArbSchG, BFD-Leitlinien §13 Abs.1 S. 4)

- Jugendliche müssen arbeitsmedizinisch untersucht werden (Erstuntersuchung) und der Einsatzstelle eine Bescheinigung vom Arzt vorlegen (nicht älter als 14 Monate).
- Die Untersuchung ist von der Einsatzstelle zu veranlassen. Den Jugendlichen dürfen für die Untersuchung keine Kosten entstehen.
- Bei einer Verlängerung des Freiwilligendienstes muss nach 12 Monaten eine Nachuntersuchung erfolgen.

Datenschutz

- Es ist verboten, Bilder von Schutzbefohlenen privat ins Netz zu stellen. Hier gilt stets der Grundsatz des „Rechts am eigenen Bild“! Auch die personenbezogenen Daten der Freiwilligen sind gemäß des §12 JFDG/ §12 BFDG zu schützen.
-
- Zahlung des Taschengeldes
- Erfolgt über die Einsatzstellen. Bei unentschuldigtem Fehlen kann die Einsatzstelle das Taschengeld einbehalten und hat den Träger darüber zu informieren.

Krankschreibung

Freiwilligendienstleistende sind im Krankheitsfall verpflichtet, sich persönlich vor Dienstbeginn krank zu melden und anschließend eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt im Original nach spätestens 3 Tagen in der Einsatzstelle abzugeben. Liegt eine langfristige Krankmeldung von mehreren Wochen vor, sollten die Freiwilligendienstleistenden auch im kfwd-Büro Bescheid geben.

Bei Krankheit **in der Seminarzeit** muss jeder Fehltag mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden. Die persönliche Abmeldung und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müssen dann zum kfwd-Büro.

Urlaub

Der Urlaub beträgt für alle Freiwilligendienstleistenden jährlich 26 Tage, gerechnet an einer 5-Tage-Woche. Die Urlaubstage sind wie bei den anderen Mitarbeiter:innen der Einrichtung mit dem Team abzusprechen. Dabei sollten sowohl die Belange der Freiwilligendienstleistenden als auch die Belange der Mitarbeiter:innen **so gut wie möglich** berücksichtigt werden. In Einrichtungen mit Schließungszeiten wie Kindergärten oder Schulen kann der Großteil der Urlaubstage/ alle Urlaubstage in die Schließungszeiträume fallen. Die Gewährung von Urlaub während der Seminarwochen ist ausgeschlossen.

Haftung

Freiwilligendienstleistende sind über ihre Einsatzstelle versichert, wenn Gegenstände oder Personen in der Einsatzstelle zu Schaden kommen. Wichtig ist dabei,

1. dass die Freiwilligendienstleistenden den Auftrag bekommen haben, eine Tätigkeit auszuführen, bei dem der Schaden zustande gekommen ist,
2. dass sie vorher ausreichend durch eine Fachkraft eingearbeitet wurden und
3. nicht eigenständig, fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Versicherung

Die Freiwilligendienstleistenden sind während ihrer Dienstzeit sowie auf dem Hin- und Rückweg zu ihrer Einsatzstelle über die Einsatzstelle versichert. Dies gilt auch für den Zeitraum der Seminarwochen und Bildungstage. Sollte in diesem Zeitraum eine Verletzung auftreten, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

Schweigepflicht

Freiwilligendienstleistende sind verpflichtet, gegenüber Außenstehenden strenges Stillschweigen über persönliche Informationen und Daten der Klient:innen/Patient:innen bewahren. Die Schweigepflicht besteht über die Zeit des Freiwilligendienstes hinaus.

Seminare

Zeugnis

Kündigung/ vorzeitige Beendigung

In der 6-wöchigen Probezeit zu Beginn des Freiwilligendienstes beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen. Bei einem Wunsch nach vorzeitiger Auflösung der Freiwilligendienstvereinbarung informiert die kfwd als Träger alle Beteiligten über das weitere Vorgehen.